



## **Reglement**

### **Musikschule der Gemeinde Wollerau**

## I. Leistungen

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wollerau führt eine Musikschule. Sie hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule musikalische Bildung zu vermitteln. Sie fördert das musikalische Leben in der Gemeinde.

### Art. 2 Unterricht für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde Wollerau übernimmt bis maximal 60% der Gesamt-kosten des Musikschulunterrichtes, der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen in Ausbildung, solange die Eltern zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen berechtigt sind. Jede Musikschülerin und jeder Musikschüler erhält höchstens für zwei Fächer einen Gemeindebeitrag. Die Kosten sind in der Tarifliste festgelegt.

### Art. 3 Unterricht für Erwachsene

Das Angebot der Musikschule Wollerau steht auch Erwachsenen offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule es erlauben. Vorrecht haben Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde. Erwachsene bezahlen 100% der Unterrichtskosten. Die Kosten sind in der Tarifliste festgelegt.

### Art. 4 Angebot

Folgende Fächer werden angeboten:

- Grundstufe:
  - musikalische Früherziehung (Schülerinnen und Schüler im Kindergartenalter)
  - musikalische Grundschule (Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse)
- Blasinstrumente
- Schlaginstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Tasteninstrumente
- Sologesang
- Allgemeine Musiklehre
- Bands, Ensembles und Orchester
- Kinder-/Jugend-/Erwachsenenchor
- Tanz: klassisches Ballett und moderner Tanz
- Theater

Das Angebot kann gestützt auf die sich verändernden Bedürfnisse jeweils auf ein neues Schuljahr hin geändert werden.

## Art. 5 Ensembles

Die Musikschule betreut verschiedene Ensembles. Ensembleunterricht ist für Musikschülerinnen und -schüler im Einzelunterricht im Tarif 1 kostenlos. Die Kosten gehen zu Lasten des Musikschulbudgets. Die Ensembles wirken an verschiedenen öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 6 Grundsatz

Die Musikschule gliedert sich wie folgt:

#### Strategische Ebene

- Gemeinderat
- Schulrat

#### Operative Ebene

- Abteilungsleitung
- Musikschulleitung
- Musikschullehrer
- Schüler/in

### A. Gemeinderat

#### Art. 7 Aufgaben

Der Gemeinderat

- genehmigt den Leistungskatalog
- genehmigt die Rechnung und das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung
- wählt die Mitglieder des Schulrates
- genehmigt auf Antrag des Schulrates die Stellenbeschreibung der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariats, das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrpersonen und das Pflichtenheft der Schülerinnen und Schüler
- wählt auf Antrag des Schulrates die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat
- beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates

### B. Schulrat

#### Art. 8 Grundsätzliches

Der Schulrat nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

## Art. 9

### Besetzung

Der Gemeinderat wählt für die Gemeinde den Schulrat, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. (611.210, §61.2a)

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Schulratspräsidium ist die Gemeinderatsperson, die dem Ressort Bildung vorsteht
- Von den mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gehört mindestens ein Mitglied zum Ausschuss Musikschule.

Beratende Mitglieder:

- Abteilungsleitung Bildung
- Musikschulleiter

eine Lehrervertretung der Musikschullehrpersonen kann bei Bedarf beigezogen werden und ist stimmberechtigt.

## Art. 10

### Aufgaben

Der Schulrat

- genehmigt das Angebot
- genehmigt den Jahresbericht
- prüft und überwacht die Rechnung und das Budget
- genehmigt die Tarife
- genehmigt die Stellenbeschreibung der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariats, das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrpersonen, das Pflichtenheft der Schülerinnen und Schüler sowie die Tarifliste
- legt Weisungen fest
- schlägt die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat zu Handen des Gemeinderats vor
- nimmt die Wahl neuer Musikschullehrpersonen durch die Wahlkommission zur Kenntnis.
- wählt auf Antrag der Musikschullehrpersonen die Lehrervertretung für die Steuergruppe
- pflegt Kontakt zu anderen Gemeinden, zum Kanton
- nimmt an den Veranstaltungen des Verbands der Musikschulen des Kantons Schwyz teil
- nimmt Anliegen der Vereine auf
- nimmt strategische Aufgaben wahr
- nimmt gesellschaftliche Entwicklungen auf
- führt ein Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung durch
- erledigt Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung
- entscheidet in Härtefällen über Erlass (oder Teilerlass) des Schulgeldes gestützt auf die letzte definitive Steuerveranlagung (s. Richtlinien „Unterstützungsgefäss“)

## C. **Abteilungsleitung**

Die Gemeinde beschäftigt eine Leitung Abteilung Bildung. Sie ist für einen zeitgemässen Betrieb der Abteilung verantwortlich. Ihr obliegt die fachliche, pädagogische sowie organisatorische Führung der Abteilung Bildung. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung der Abteilungsleitung festgelegt.

## D. **Musikschulleitung**

### Art. 11 **Musikschulleitung**

Die Gemeinde beschäftigt eine Musikschulleitung. Als Leitungsperson der Musikschule ist wählbar, wer über eine musikpädagogische Ausbildung (konservatorische oder gleichwertige Ausbildung mit Abschluss) sowie über eine Schulleitungsausbildung oder gleichwertige Ausbildung verfügt. Die Musikschulleitung ist für einen zeitgemässen Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihr obliegt die fachliche, pädagogische, künstlerische sowie organisatorische Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung der Musikschulleitung festgelegt.

### Art. 12 **Sekretariat**

Das Sekretariat der Musikschule besorgt die administrativen Arbeiten. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung des Musikschulsekretariats festgelegt.

## E. **Musikschullehrpersonen**

### Art. 13 **Rechte und Pflichten der Musikschullehrpersonen**

Die Musikschullehrpersonen sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Gemeinde. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrpersonen festgelegt. Dieses Reglement ist Bestandteil jedes Anstellungsvertrages.

## F. **Schülerinnen und Schüler**

### Art. 14 **Unterricht**

Die Schülerinnen und Schüler der musikalischen Grundstufe werden in Gruppen unterrichtet, ebenso die Tanz- und Theaterschülerinnen und -schüler. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler besuchen Einzel- oder Kleingruppen-Unterricht und nach Möglichkeit ein stufengerechtes Ensemble.

### Art. 15 **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

Rechte und Pflichten derselben sind im Pflichtenheft der Schülerinnen und Schüler der Musikschule Wollerau festgelegt.

### **III. Organisation**

#### **Art. 16 Schuljahr**

Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli. Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der Primarschule Wollerau. An schulfreien Tagen infolge Fortbildung der Primarschule haben die Musikschüler/innen Anrecht auf Unterricht.

#### **Art. 17 Unterrichtsmaterial, -zuteilung, -räume und -zeit**

Instrumente und Übungsmaterial sind von den Schülerinnen und Schülern anzuschaffen. Die Unterrichts- und Raumzuteilung wird von der Musikschulleitung in Absprache mit der Musikschullehrperson festgelegt. Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Wollerau statt. Ausnahmen sind möglich bei seltenen Instrumenten. Die wöchentliche Unterrichtszeit wird von der Musikschullehrperson in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten festgelegt.

#### **Art. 18 Schulgeld**

Der Schulrat setzt den 100%-Tarif pro Einzelunterrichtslektion (Basis = 30 Min.) fest, jeweils einmal pro Jahr auf das neue Schuljahr hin. Er genehmigt auch die Ansätze für den instrumentalen Gruppenunterricht sowie für den Tanz- und Theaterunterricht. Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente und Unterrichtsmaterial.

#### **Art. 19 Austritt**

Der Austritt aus der Musikschule ist auf Ende eines Semesters möglich. Die Kündigung hat bis 31. Mai während des Frühjahrssemesters bzw. bis 30. November während des Herbstsemesters schriftlich beim Musikschulsekretariat zu erfolgen. Bei einem Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

#### **Art. 20 Ausschluss**

Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Der Schulrat kann einen Ausschluss auf Antrag der Musikschulleitung beschliessen.

#### **Art. 21 Gesuche und Beschwerden**

Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement Musikschule der Gemeinde Wollerau vom Juni 2016 und tritt per 1. November 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt mit GRB 2022.330 diese Leistungsvereinbarung.